

Zugänglichkeit für Feuerwehr und Rettungsdienste

Weisungsblatt

1/9

Abwehrender Brandschutz

November 2006



1. Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die per 01. Januar 2005 verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF,
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 05. November 1957 und die zugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995,
- die von der Gebäudeversicherung erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen gemäss Weisungsblatt 1/1.

Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr ungehindert zugänglich sein. (BrS-Norm Art. 58)

Mit den nachstehenden Bestimmungen wird diese zielorientierte Forderung in Anlehnung an DIN 14090 konkretisiert.

2. Begriffe

Feuerwehruzufahrten sind befestigte Flächen, die mit den öffentlichen Verkehrsflächen in direkter Verbindung stehen und zum Erreichen der Feuerwehr-Stellflächen dienen.

Feuerwehr-Stellflächen sind direkt oder über Feuerwehruzufahrten erreichbare befestigte Flächen, die dem Aufstellen von Einsatzfahrzeugen, der Bereitstellung von Gerätschaften sowie dem Rettungs- und Löscheinsatz dienen.

3. Planen der Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit für Feuerwehr und Rettungsdienste ist durch den zuständigen Planer im Rahmen der Bebauungs- und Gestaltungsplanung sowie bei der Ausarbeitung von Baueingabeplänen zu berücksichtigen. Dabei empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Entwurf der erforderlichen Massnahmen gemäss nachstehenden Vorgaben in einem Übersichtsplan;
2. **Abklären der objekt- und standort-spezifischen Randbedingungen und Anforderungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Feuerwehrkommando und mit der Brandschutzbehörde;**
3. Darstellen der Feuerwehruzufahrten, Stellflächen und der Gebäudezugänge im Situationsplan als Bestandteil des Baugesuch-Dossiers.

4. Erfordernis für Feuerwehruzufahrten und -stellflächen

Feuerwehruzufahrten und -stellflächen sind erforderlich, wenn

- die Distanz zwischen öffentlichem Verkehrsweg und Gebäudezugang mehr als 40 Meter beträgt;
- die Einstiegshöhe für die Feuerwehr (oberste Fensterbrüstung) mehr als 10 Meter über dem massgeblichen Terrain liegt;

- Grösse und Nutzungsart den Einsatz schwerer Lösch- und Rettungsfahrzeuge am Gebäude erfordert (z.B. bei Hotels, Heimen, Spitälern, Bauten mit grosser Personenbelegung oder ausgedehnten Industrie- und Gewerbebauten);
- sie als Auflage in der bau- oder feuerpolizeilichen Bewilligung vorgeschrieben wurden.

Die nachstehenden Vorgaben sind auf Fahrzeuge und Drehleitern der Ortsfeuerwehren ausgerichtet. Im Einsatzbereich von Sonderfahrzeugen der Stützpunkte sind allfällig erhöhte Anforderungen an Tragfähigkeit und Geometrie der Zufahrten und Stellplätze mit dem Feuerwehrkommando abzuklären.

5. Mindestanforderungen an Feuerwehruzufahrten

Tragfähigkeit

Bodenbefestigungen (Koffierung, Belag, Rasensteine) und Deckennutzlasten im Bereich der Feuerwehruzufahrten sind für die Kategorie G gemäss SIA 261 (= mittlere Fahrzeuge bis 16 t Gesamtgewicht) zu dimensionieren.

Geometrie

Feuerwehruzufahrten müssen im Bereich der Geraden eine Mindestbreite von 3.50 m aufweisen; im Kurvenbereich sind sie auf eine Breite von 5.00 m auszuweiten oder es sind normengemässe Schleppkurven auszubilden. Der Aussenradius von Kurven darf 10.50 m nicht unterschreiten. Nicht durchgängige Zufahrten mit einer Länge über 100 m sind mit einem Wendepunkt zu versehen. Durchfahrten müssen eine lichte Höhe von 4.20 m aufweisen. Steigungen und Gefälle dürfen in der Regel 10 % nicht überschreiten. Gefällswechsel sind mit min. 15 m Radius auszurunden.

Geradlinig geführte Zufahrten ausserhalb von Kurven oder Übergangsbereichen dürfen als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen je eine Breite von 1.10 m bei einem lichten Abstand von 0.80 m aufweisen.

Stufen oder Schwellen dürfen nicht höher als 8 cm sein. Folgen von mehreren Stufen innerhalb von 10 m sind nicht zulässig.

6. Mindestanforderungen an Feuerwehr-stellflächen

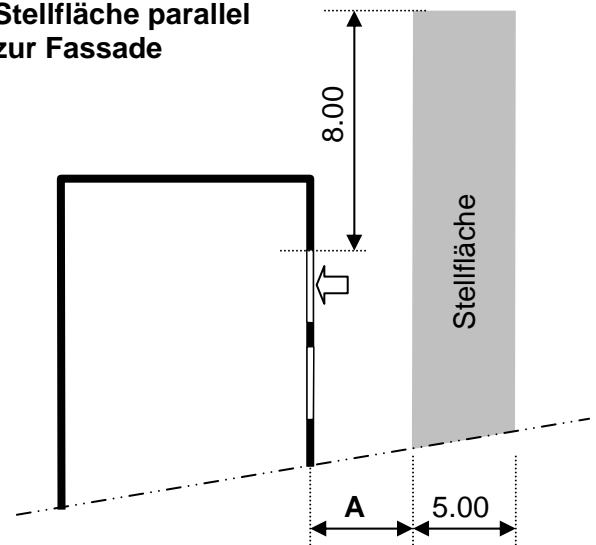
Die Anordnung von Stellflächen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, den zu schützenden Objekten und den für den Einsatz notwendigen Mitteln. Sie erfordert in der Regel eine Absprache mit dem zuständigen Feuerwehrkommando. Als allgemeine Vorgaben gelten:

- Die Mindest-Anforderungen an Feuerwehruzufahrten gemäss Ziffer 5 gelten sinngemäss auch für Stellflächen.
- Stellflächen sind möglichst horizontal auszuführen; sie dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein. Sie müssen einem Auflagedruck (Bodenpressung) von 800 kN/m^2 standhalten. Als Mindestabmessungen gelten 5.00 m in der Breite und 11.00 m in der Länge.
- Stellflächen sind gemäss Bild 1 und 2 so anzuordnen, dass mindestens auf einer Gebäude-Längsseite alle als Rettungsweg für Menschen dienenden Öffnungen mit dem Hubrettungsgerät (Drehleiter oder Rettungsbühne) hindernisfrei erreichbar sind. Der Abstand der Aufstellfläche zur Gebäudefassade richtet sich nach der Art des Gerätes und der Rettungshöhe; für Drehleitern ist ein maximaler Anstellwinkel von 75° zu berücksichtigen.

7. Freihalten der Zufahrten und Stellflächen

Feuerwehruzufahrten und -stellflächen sind mit amtlichem Verbot (vorteilhaft Halteverbot) zu kennzeichnen und durch betriebliche Massnahmen stets frei zu halten. Randbegrenzungen und Tragfähigkeitsbeschränkungen sind bei der Kennzeichnung zu berücksichtigen. Werden zum Verhindern unbefugten Parkierens Sperrpfosten oder Sperrbalken angebracht, sind diese mit Schliesszylindern **nach Vorgabe der Feuerwehr** (z.B. Kaba 5000) auszurüsten.

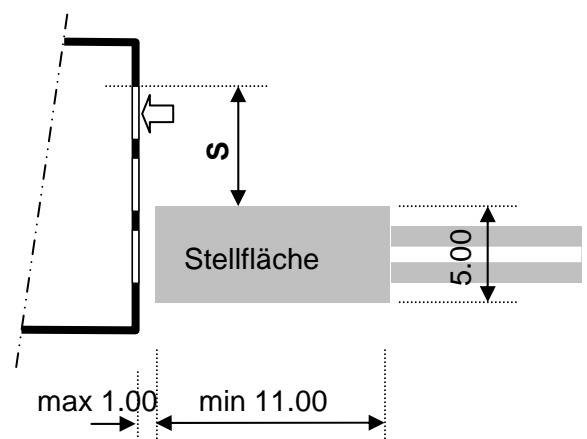
Bild 1
Stellfläche parallel zur Fassade



Breite der Stellfläche: min 5.00 m
Fassadenabstand A:

Brüstungshöhe	A min	A max
8.00 bis 18.00 m	3.00 m	9.00 m
über 18.00 m	3.00 m	6.00 m

Bild 2
Stellfläche senkrecht zur Fassade



Grösse der Stellfläche min 5.00 x 11.00 m
Fassadenabstand: max 1.00 m
Seitlicher Abstand S vom Rand der Stellfläche bis zum entferntesten Rand der Anleiterstelle:

Brüstungshöhe	S max
8.00 bis 18.00 m	9.00 m
über 18.00 m	6.00 m

8. Zugang zu Gebäuden

Gebäude müssen im Brandfall für die Feuerwehr zugänglich sein. Durchgänge durch Gebäude müssen eine lichte Breite von 1.25 m und eine lichte Höhe von 2.20 m (Türen mindestens 1.00 x 2.00 m) aufweisen. Bei verschlossenen Durchgängen oder Hofeinfahrten,

in Gebäuden mit Brandmelde- oder Sprinkleranlagen sowie auf Verlangen der Brandschutzbehörde oder des Feuerwehrkommandos sind die Zugänge mit einem gesicherten Schlüsseldepot (Feuerwehr-Schlüsselrohr) auszurüsten. Der Einbau-Standort ist mit der Feuerwehr zu vereinbaren.

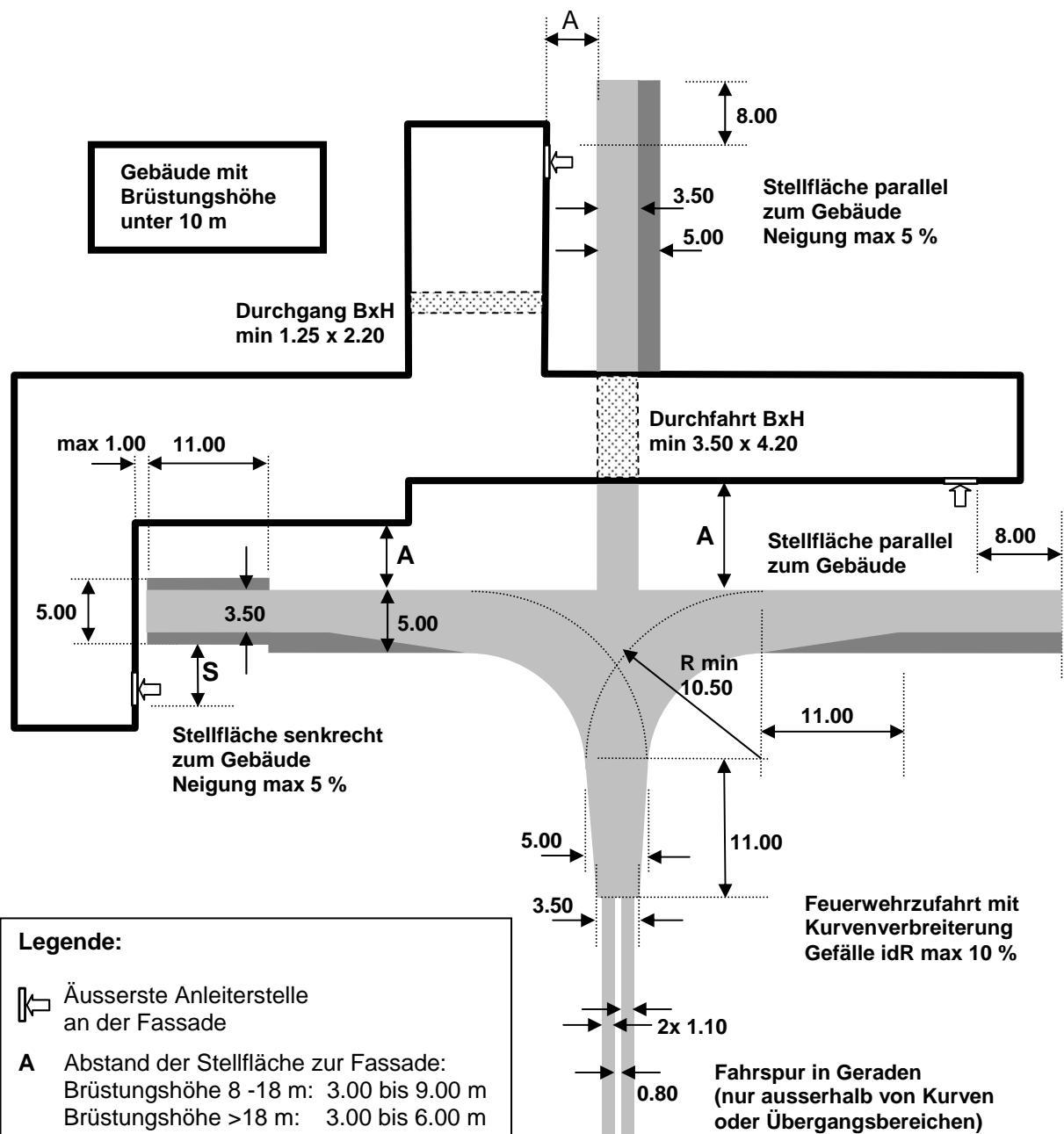


Bild 3
Feuerwehrezufahrt und -stellflächen